



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH
4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32
TELEFON 0732/77 20/56 81

2 M/SNME

VwSen-820007/4/Ga/La

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

Linz, am 21. Februar 1995

DVR.0690392

Sozial- Budgetbegleitgesetz 1995;
Art.4: Elternunterhaltsgesetz;
Entwurf - Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GEZG-RJ
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

Dr. Kozek

Die Stellungnahme des O.ö. Verwaltungssenates zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem höflichen Ersuchen übermittelt, das aus dieser Stellungnahme ersichtliche Anliegen im Rahmen der parlamentarischen Beratung zu unterstützen.

25 Beilagen

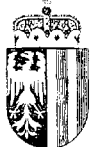
Mit freundlichen Grüßen

Für den O.ö. Verwaltungssenat:

Mag. Gallnbrunner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Kozek



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH
4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32
TELEFON 0732/77 20/56 81

~~VwSen-820007/3/Ga/La~~
BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

Linz, am 21. Februar 1995

DVR.0690392

Sozial- Budgetbegleitgesetz 1995;
Art.4: Elternunterhaltsgesetz;
Entwurf - Stellungnahme

zu Zl. 37.001/4-2/95 vom 10. Februar 1995

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Der Entwurf eines Sozial- Budgetbegleitgesetzes 1995 gibt dem O.ö. Verwaltungssenat Anlaß, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 4: Bundesgesetz über den Elternunterhalt (Elternunterhaltsgesetz - EUG)

1. § 13 dieses Entwurfs sieht den örtlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat als Rechtsmittelbehörde über Berufungen gegen Bescheide der Finanzämter, mit denen diese die Verpflichtung zur Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses festsetzen, vor.
Dies bedeutet die Begründung einer neuen Zuständigkeit für die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern im Grunde des Art.129a Abs.1 Z3 B-VG ("in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden").
2. Die Erläuterungen zum Gesetzentwurf enthalten keine Begründung für diese Absicht. Auf Seite 6 f ist hiezu

- 2 -

lediglich die Entwurfsbestimmung mit anderen Worten wiedergegeben und ist ergänzend nur hinzugefügt, daß die Abwicklung des Verfahrens wie bei den Alleinstehenden durch die Finanzämter erfolge. Insoweit sind die Erläuterungen auch irreführend, weil sie - entgegen der Entwurfsabsicht - den Eindruck erwecken, als erfolgte der Verfahrensgang **allein** im Schoße der Behörden der Finanzverwaltung. Zum 'Verfahren' zählt aber auch das Rechtsmittelverfahren, und das soll hier gerade nicht (mehr) der Finanzverwaltung anvertraut sein.

Auch das Anschreiben vom 10. Februar 1995 enthält keinerlei direkten oder indirekten Hinweis, warum der Rechtszug nach den Finanzämtern als Vorschuß- und Regreßbehörden in diesem Fall nicht innerhalb der Finanzverwaltung mit den dort schon bestehenden und einschlägig bewährten (tw. auch: weisungsfreien) Berufungsinstanzen eingerichtet sein soll, sondern den unabhängigen Verwaltungssenaten zgedacht wird.

Sinn und Zweckmäßigkeit des Gesetzesvorhabens in diesem Punkt sind daher kaum beurteilbar, weil dem Entwurf diesbezüglich eine **nachvollziehbare Begründung nicht beigegeben** ist. Mehr noch: Artikel 4 § 13 steht in offensichtlichem, jedoch unerklärten **Widerspruch** zur Änderungsanordnung gem. Artikel 1 Z43 des Entwurfs, wonach in den dort geregelten Verfahren (betreffend Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter) nach den Finanzämtern eben doch die Finanzlandesdirektion als Berufungsbehörde (und letzte Instanz) ausdrücklich vorgesehen ist.

3. Nach einvernehmlicher Auffassung aller Verwaltungssenate ist es erforderlich, bei der Übertragung von neuen Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate planmäßig und unter Beachtung

gewisser Grundsätze vorzugehen. Eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate aus Motiven, die sich nicht in ein Gesamtkonzept einordnen lassen, sollte vermieden werden, um schon im Ansatz dem sonst zu befürchtenden, schleichend ausufernden Zuständigkeitskonklomerat (das mit dem in Art. 129a B-VG derzeit niedergelegten Programm jedoch kaum vereinbar wäre; vgl hierzu grundsätzlich: THIENEL, Verwaltungssenate 2. A [1992], 23 ff und 30 ff) entgegenzuwirken.

Die Begründung allfälliger neuer Zuständigkeiten sollte daher - im Sinne der aus den Erläuterungen zur B-VG-Novelle 1988 (817 der Beilagen) ersichtlichen Absicht - etwa daran orientiert werden, daß den unabhängigen Verwaltungssenaten solche Kompetenzen anvertraut werden, bei denen es um die Entscheidung über "civil rights and obligations" im Verwaltungswege geht.

Ein solcher Bezug zu civil rights kann hier aber vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der Straßburger Organe zu Art.6 Abs.1 EMRK nicht erkannt werden. Im Gegenteil: Vorliegend dürften jene Kriterien überwiegen, die nach dieser Rechtsprechung (vgl zB die Rechtsausführungen zum Beschluß der Kommission zur Beschwerde 14.518/89; "Newsletter" 4/1992, 16) für den öffentlich rechtlichen Charakter der Verpflichtung gem. § 12 des Entwurfs sprechen (nämlich: die Zugehörigkeit der relevanten innerstaatlichen Norm zum öffentlichen Recht; der Zwangscharakter der Rückforderung; die staatliche Verantwortlichkeit für den Rückfluß der Unterhaltsvorschüsse).

Im Ergebnis liegt zur Begutachtung eine Zuständigkeitsbegründung vor, die zu erläutern der Entwurf erstaunlicherweise für entbehrlich hält einerseits und für die darüber hinaus im Lichte des

- 4 -

Art.129a Abs.1 Z3 B-VG iVm Art.6 Abs.1 EMRK sowie unter Hinweis auf das einzumahrende Gesamtkonzept keinerlei einleuchtende, sachliche Begründung erkennbar ist andererseits.

4. **Davon abgesehen verschweigt sich der Entwurf auch zu den KOSTEN der beabsichtigten Zuständigkeitsbegründung.** Das erweckt zusätzliche Bedenken, wenngleich diese zu artikulieren in erster Linie das Land selbst aufgerufen ist.

Offenbar geht der Entwurf davon aus, daß die **Länder als Rechtsträger** der unabhängigen Verwaltungssenate auch die entsprechenden Kosten des ministeriellen Gesetzesvorhabens in diesem Punkt übernehmen müssen. Die Höhe der Kosten vor allem als Personalbedarf durch zusätzliche Mitglieder, aber auch durch zusätzliches Hilfspersonal beim unabhängigen Verwaltungssenat kann aus dem Entwurf heraus überhaupt nicht abgeschätzt werden. Irgendwelche Angaben über die zu erwartende Anzahl und über die voraussichtliche Aufwendigkeit (diesbezgl. wird auf die §§ 67d und 67f AVG hingewiesen) bietet der Entwurf nämlich nicht an. Offenbar auch wird übersehen, daß Rechtsmittelverfahren dieser Art gemäß § 67a Abs.2 AVG vor der besonders personalaufwendigen und daher kostenintensiven Kammer geführt werden müssen.

Dazu kommt, daß die Entwurfsmaterie wohl der **unmittelbaren Bundesverwaltung** zugeordnet werden muß, wofür jedenfalls schon die Betrauung der Finanzämter mit dem Gesetzesvollzug auf Landesebene in erster Instanz spricht. Unter Hinweis auf Art. 129a Abs.2 B-VG folgt daraus jedoch, daß den Ländern das mit dieser Verfassungsvorschrift garantierte **Zustimmungsrecht** zur vorgesehenen Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörde aus der Hand geschlagen ist.

Aus allen diesen Gründen scheint die Entwurfsabsicht der Begründung der unabhängigen Verwaltungssenate als Rechtsmittelinstanz im Rückforderungsverfahren nach dem Elternunterhaltsgesetz - weil eine sachliche Begründung weder gegeben wurde noch ersichtlich ist - in erster Linie auf die Minimierung der Kosten aus dem Gesetzesvollzug beim Bund/bei der Finanzverwaltung zu Lasten der Länder als Rechtsträger der unabhängigen Verwaltungssenate abzu zielen.

Zusammenfassend bedauert der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich, den Gesetzentwurf in diesem Punkt aus den dargelegten Gründen ablehnen zu müssen.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den O.ö. Verwaltungssenat:

Mag. Gallnbrunner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

